



## **Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung** (Stand 01.01.2007)

### **Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

### **Regelbesteuerung (§ 12 UStG)**

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)**

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

### **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)**

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.